

Geschäftsordnung des Stadtelternrats Göttingen

- Präambel -

Der Stadtelternrat der Stadt Göttingen gibt sich nach §98 Abs.2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NschG) eine Geschäftsordnung.

Der Stadtelternrat achtet darauf, dass die Belange aller in der Stadt Göttingen vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden.

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird eine neutrale oder die weibliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

§ 1 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitz, einem stellvertretenden Vorsitz und drei Beisitzern zusammen.
2. Der Vorstand kann zusätzliche Personen in den Vorstand kooptieren und mit Stimmrecht ausstatten.

§ 2 – Sitzungen

1. Der Stadtelternrat tagt mindestens zweimal im Schuljahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder der Vorstand es beschließt.
2. Der Vorsitz oder im Auftrag die Stellvertretung lädt mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einladungsfrist kann in Eilfällen verkürzt werden. Der fristgerechten Einladung ist die Tagesordnung beizufügen, die der Vorstand aufstellt. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und kann elektronisch versandt werden. Der Vorstand kann außerdem weitere Personen nach Sachlage und Beschluss einladen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden.
4. Der Vorsitz oder seine Vertretung leitet die Sitzung des Stadtelternrats und seines Vorstandes. Sie können sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.
5. Jedes Mitglied hat Rederecht. Dieses kann durch die Sitzungsleitung in angemessener Weise zeitlich begrenzt werden.

§ 3 - Öffentlichkeit

1. Der Stadtelternrat tagt in der Regel in öffentlicher Sitzung.
2. Er kann in nicht-öffentlicher Sitzung tagen, wenn es der Stadtelternrat mehrheitlich beschließt.
3. Der Stadtelternrat kann bestimmte Punkte für vertraulich erklären.

§ 4 - Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit ist das entsprechende stellvertretende Mitglied stimmberechtigt.
2. Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend bzw. durch Ersatzmitglieder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitz zu Beginn der Sitzung fest. Dabei ist die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und gegebenenfalls stimmberechtigten Ersatzmitglieder zu nennen und in das Protokoll aufzunehmen.
3. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend.
4. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die entsprechende/n Antrag/Anträge in der darauffolgenden Sitzung wieder zur Abstimmung gebracht werden. Beschlussfähig sind hierbei die anwesenden Stadtelternratsmitglieder und gegebenenfalls stimmberechtigten Ersatzmitglieder. Hierauf ist dann in der Einladung gesondert hinzuweisen.
5. Zur Sicherung erforderlicher Entscheidungen ist für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung der Vorsitz berechtigt, in der Ladung gleichzeitig eine zweite Versammlung auch für den gleichen Tag mit gleichem Gegenstand einzuberufen (Eventualladung). Diese zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
6. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. In der Regel wird offen abgestimmt. Jedes Mitglied kann bei offener Stimmabgabe verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Geheim wird abgestimmt, wenn es von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
9. Haben alle anwesenden Vertretungen einer Schulform einem bestimmten Beschluss widersprochen, so ist dem Beschluss auf Wunsch die schriftliche Stellungnahme der überstimmten Mitglieder beizufügen.
10. Vor der Abstimmung über einen Antrag steht der/dem Antragstellenden ein Schlusswort zu, welches in angemessener Weise zeitlich begrenzt werden kann.
11. Die Sitzungen enden in der Regel spätestens um 21:45 Uhr.

§ 5 – Vertretung und Ersatz von Mitgliedern

1. Von jeder Schule werden Mitglied und Ersatzmitglied des Stadtelternrats zu einer Sitzung eingeladen. Mitglieder des Stadtelternrats, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, informieren eigenverantwortlich ihr gewähltes Ersatzmitglied
2. Mitglieder des Stadtelternrats werden bei dauerhafter Verhinderung aufgefordert, ihre Mitgliedschaft dem Ersatzmitglied der entsprechenden Schulform zur Verfügung zu stellen.
3. Für ein vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied rückt das Ersatzmitglied der entsprechenden Schulform mit der höchsten Stimmenzahl oder das direkt gewählte Ersatzmitglied nach.

§ 6 – Niederschrift

1. Über jede Sitzung des Stadtelternrats ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Zu Beginn einer Sitzung wird ein/e Protokollführer/in bestimmt, die/der ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste erstellt.
3. Das Protokoll der Sitzung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung verteilt und ist in dieser zu genehmigen. Einwendungen und inhaltliche Korrekturen werden im dann folgenden Protokoll vermerkt.

§ 7 – Ausschüsse

1. Der Stadtelternrat kann zur Vorbereitung von Beratungen und Beschlussfassungen Ausschüsse bzw. Arbeitskreise bilden. Sie sind in ihrer Arbeit an den Stadtelternrat gebunden.
2. Der Vorsitz der Arbeitskreise/ Ausschüsse wird durch den Stadtelternrat bestimmt.
3. Der Vorsitz des Arbeitskreises/Ausschusses lädt nach Sachlage und Beschluss ein.
4. Die Arbeitsergebnisse werden dem Stadtelternrat vorgestellt.

§ 8 – Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Stadtelternrat nach außen. Er handelt im Rahmen der Beschlüsse und entsprechend den Weisungen sowie im Namen und Auftrag des Stadtelternrats. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Er verhandelt mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde. Der Vorstand kann dazu im Einzelfall aus seiner Mitte Beauftragte bestellen und Mitglieder in Ausschüsse delegieren. Diese haben unbeschadet ihrer ggf. abweichenden Auffassung die Beschlüsse des Stadtelternrats in den Ausschüssen zur Geltung zu bringen.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse des Stadtelternrats
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrats
 - Einladungen zu Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Stadtelternrats
 - Erarbeitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen zu relevanten Themen
 - Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Kreiselternrat Göttingen und über diesen mit dem Landeselternrat Niedersachsen
 - Teilnahme an Sitzungen des Schulausschusses der Stadt Göttingen
4. Dem Vorsitz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Vorstandes und des Stadtelternrates
 - Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit, wobei dieses Recht zusätzlich auch auf andere Mitglieder übertragen werden kann.

§ 9 – Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn der Stadtelternrat mit der erforderlichen Mehrheit ihrem Inhalt zustimmt.
2. Die Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der aktuellen Amtszeit des Stadtelternrats als vereinbart – sie kann nur mit den Stimmen der Mehrheit des Stadtelternrats geändert beziehungsweise aufgehoben werden.

Göttingen, den 11. April 2018

gez. Björg Pauling (Beisitz)